

Horst Ohletz, Josef Roguski, Reiner Süselbeck
(Stadt Oberhausen, Öffentliche Ordnung,
Kommunaler Ordnungsdienst):

- An den Bolzplätzen wurde zur Ruhezeit Fußball gespielt.
- Die Polizei verständigte die Ordnungskräfte des Kommunalen Ordnungsdienstes (Leiter: Josef Roguski, Horst Ohletz).
- Die Ordnungskräfte waren zuständig, aber sie schritten nicht ein.
- Ich erfragte nach dem Informationsfreiheitsgesetz die Namen und Rufnummern der Ordnungskräfte. Roguski und Süselbeck hielten die Namen geheim und drohten mir mit Verwaltungsgebühren bis 250 EUR.
- Meinen Widerspruch beantworteten sie nicht.
- Die Anfragen der Landesbeauftragten für Datenschutz beantworteten sie nicht.
- Vom Verwaltungsgericht Düsseldorf mußten sie sich eines Besseren belehren lassen ...

Alfred Bomanns

*Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
27. Februar 2006*

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
Schwartzstr. 72

46045 Oberhausen

Antrag auf Einblick nach dem Informationsfreiheitsgesetz

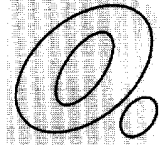
Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) begehre ich Auskunft über die diensthabenden Beamten (Name und Dienstruf) des Bereitschaftsdienstes des Ordnungsamtes für folgende Tage:

- 20. März 2005
- 21. März 2005
- 9. April 2005
- 1. November 2005

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Bomanns



stadt
oberhausen
Der Oberbürgermeister

46042 Oberhausen

Telefon 02 08-8 25 1
Telex 85 68 98
Telefax 02 08-8 25 27 55

Stadtparkasse Oberhausen
Kto. Nr. 148 148
BLZ 365 500 00

Herrn
Alfred Bomanns
Roßbachstr. 15
46149 Oberhausen

Zugang zu öffentlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Bereich 2-4
Bürgerservice,
öffentliche Ordnung

Datum
17.03.2006

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
27.02.2006

Mein Zeichen
2-4-04-50

Durchwahl
0208/825-2538

Telefax
0208/825-5320

Verwaltungsgebäude
Technisches Rathaus
Bahnhofstr. 66

Bearbeiter
Herr Roguski

Zimmer Nr.
B 413

Sehr geehrter Herr Bomanns,

die von Ihnen beantragten Auskünfte über meine innerdienstliche Funktion – insbesondere die Abgabe personenbezogener Daten über Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Ordnungsverwaltung – werde ich Ihnen nicht erteilen.

Das von Ihnen angeführte Informationsfreiheitsgesetz gewährt den freien Zugang zu Informationen, die bei öffentlichen Stellen vorhanden sind. Es legt die grundlegenden Voraussetzungen fest, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.

Zu den grundlegenden Voraussetzungen gehört, dass ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen hinreichend bestimmt sein muss, insbesondere muss er erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist.

Ihrem Antrag ist nicht zu entnehmen, aus welchen Gründen Sie die Namen von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter meines Bereiches erfahren wollen. Sollten Sie Beteiligter eines laufenden Verwaltungsverfahrens sein, so teilen Sie mir bitte mit, um welches Verfahren es sich konkret handelt.

Diese Auskunft ergeht verwaltungsgebührenfrei, die Erteilung umfassender schriftlicher Auskünfte sind gebührenpflichtig nach der Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz. Die Rahmengebühren dafür betragen 30 bis 250 Euro.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

H. Ohletz

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
27. März 2006
Tel. 0176-50 10 77 56

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
An die Landesbeauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit NRW
Frau Bettina Sokol
Kavalleriestraße 2 – 4

40213 Düsseldorf

Antrag auf Einblick nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Sehr geehrte Frau Sokol!

Nach dem Informationsfreiheitsgesetz begehrte ich bei der Stadt Oberhausen Auskunft über die diensthabenden Beamten (Name und Dienstruf) des Bereitschaftsdienstes des Ordnungsamtes für vier bestimmte Tage (siehe Anlage). Der Bereitschaftsdienst ist für Einsätze außerhalb der Bürozeiten zuständig.

Die Beamten des Bereitschaftsdienstes des Ordnungsamtes waren von der Polizei zum Bolzplatz gerufen worden, als dort während der Ruhezeit widerrechtlich gebolzt wurde. Das Ordnungsamt ist die originär zuständige Behörde für Verstöße gegen die Ruhezeiten am Bolzplatz. Die Beamten des Ordnungsamtes kamen jedoch nicht zum Bolzplatz.

Die Stadt Oberhausen lehnte die beantragte Auskunft mit Schreiben vom 17. März 2006 ab. Zu dem Schreiben der Stadt Oberhausen ist folgendes zu sagen:

Ich forderte die Namen und Dienstrufnummern von genau vier Beamten des Ordnungsamtes an. Daher ist mein Antrag hinreichend bestimmt. Personenbezogene Daten habe ich nicht erbeten.

Ich beantrage, daß Sie die Stadt Oberhausen beauftragen, mir die gewünschten Informationen zu verschaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Bomanns

Anlage:

Mein Antrag vom 27. Februar 2006

Bescheid der Stadt Oberhausen vom 17. März 2006



Landesbeauftragte
für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen

LDI, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Herrn
Alfred Bomanns
Roßbachstr. 15
46149 Oberhausen

Kavalleriestraße 2 - 4, 40213 Düsseldorf

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de
Bearbeitung: **Frau Heesen**
Durchwahl: (0211) 38 424 - 52

Aktenzeichen:
49.2.3.2.6-770/06

- Aktenzeichen bitte unbedingt angeben -

20. April 2006

Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Informationszugang zu Namen und Rufnummern diensthabender Beamten

Ihr Schreiben vom 27. März 2006

Sehr geehrter Herr Bomanns,

für Ihr oben genanntes Schreiben danke ich Ihnen.

Mit Schreiben vom heutigen Tag habe ich Ihr Anliegen gegenüber der Stadt Oberhausen aufgegriffen und um Stellungnahme gebeten.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die Anrufung der Landesbeauftragten für den Datenschutz nach § 13 Abs. 2 IFG NRW keine aufschiebende Wirkung gegenüber dem Ablehnungsbescheid der Stadt Oberhausen hat, weil ich als Beauftragte für das Recht auf Information weder Rechtsmittel- noch Beschwerdeinstanz im Antragsverfahren bin. Ich kann nur mit den Befugnissen nach § 22 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen die Angelegenheit überprüfen und die Stadt Oberhausen zur Erteilung der gewünschten Information auffordern. Um eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung der Ablehnung zu erreichen, müssen Sie daher das Widerspruchsverfahren durchführen und gegebenenfalls gegen den Widerspruchsbescheid Klage erheben.

Sobald mir die Stellungnahme der Stadt vorliegt, komme ich unaufgefordert wieder auf Sie zurück. Bis dahin bitte ich um Geduld.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Heesen'.

(Heesen)

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
18. April 2006
Tel. 0176-50 10 77 56

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Widerspruch gegen Bescheid der Stadt Oberhausen vom 17. März 2006 (Eingang hier 24. März 2006)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach dem Informationsfreiheitsgesetz beehrte ich bei der Stadt Oberhausen Auskunft über die diensthabenden Beamten (Name und Dienstruf) des Bereitschaftsdienstes des Ordnungsamtes für vier bestimmte Tage (siehe Anlage). Der Bereitschaftsdienst ist für Einsätze außerhalb der Bürozeiten zuständig.

Die Beamten des Bereitschaftsdienstes des Ordnungsamtes waren von der Polizei zum Bolzplatz gerufen worden, als dort während der Ruhezeit widerrechtlich gebolzt wurde. Das Ordnungsamt ist die originär zuständige Behörde für Verstöße gegen die Ruhezeiten am Bolzplatz. Die Beamten des Ordnungsamtes kamen jedoch nicht zum Bolzplatz.

Die Stadt Oberhausen lehnte die beantragte Auskunft mit Bescheid vom 17. März 2006 ab. Der Bescheid ging erst am 24. März bei mir ein, er trug den Poststempel vom 23. März. Zu dem Schreiben der Stadt Oberhausen ist folgendes zu sagen:

Ich forderte die Namen und Dienstrufnummern von genau vier Beamten des Ordnungsamtes an. Daher ist mein Antrag hinreichend bestimmt. Personenbezogene Daten habe ich nicht erbeten.

Ich beantrage, daß Sie die Stadt Oberhausen beauftragen, mir die gewünschten Informationen zu verschaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Bomanns

Anlage:

Mein Antrag vom 27. Februar 2006

Bescheid der Stadt Oberhausen vom 17. März 2006



Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Herrn
Alfred Bomanns
Roßbachstraße 15

46149 Oberhausen

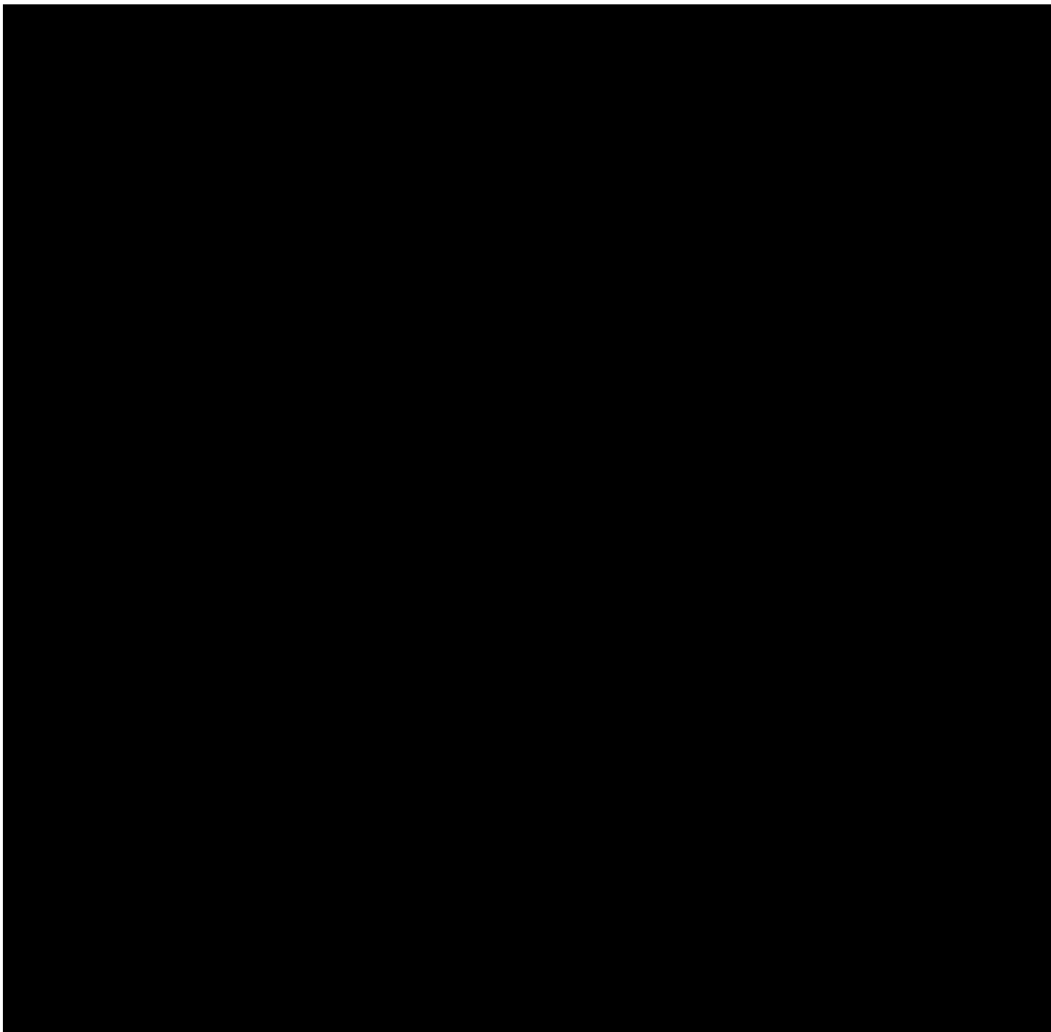
Telefon 0211 475-2751
Fax 0211 475-2488
miriam.tien@brd.nrw.de
Zimmer Ce 299/7
Auskunft erteilt:
Frau Tien

Aktenzeichen
31.3.16.1/07
bei Antwort bitte angeben

Beschwerde gegen die Stadt Oberhausen
Ihre Schreiben vom 24.02., 13.04., 18.04. und vom 21.04.2006
meine Schreiben vom 01.03. und 10.04.2006

Datum: 02.05.2006

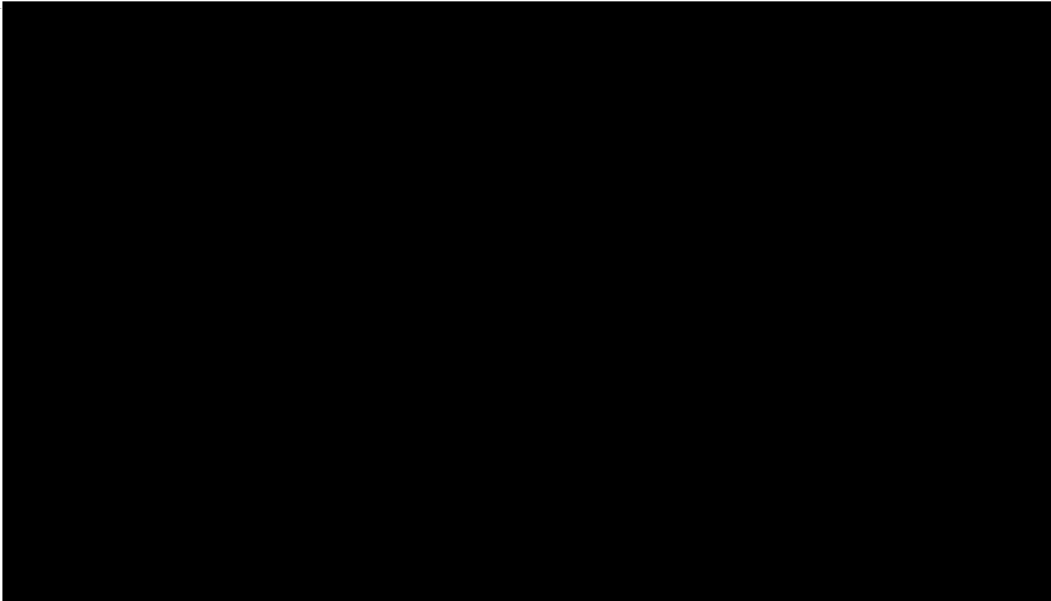
Sehr geehrter Herr Bomanns,



Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 475-0
Fax 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.bezreg-
duesseldorf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/ Klever Straße

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC: WELADED



Zu Ihrem Schreiben vom 18.04.2006 weise ich darauf hin, dass die Bearbeitung des Widerspruchs gegen die Ablehnung Ihres Antrages auf Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 27.02.2006 der Stadt Oberhausen in eigener Zuständigkeit obliegt. Ihren Widerspruch habe ich daher an die Stadt Oberhausen zur weiteren Bearbeitung übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Dr. Linzenich)



Landesbeauftragte
für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen

LDI, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Herrn
Alfred Bomanns
Roßbachstr. 15
46149 Oberhausen

Kavalleriestraße 2 - 4, 40213 Düsseldorf

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de
Bearbeitung: **Frau Heesen**
Durchwahl: (0211) 38 424 - 52

Aktenzeichen:
49.2.3.2.6-770/06

- Aktenzeichen bitte unbedingt angeben -

17. Juli 2006

Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)
Informationszugang zu Namen und Rufnummern diensthabender Beamten

Ihr Schreiben vom 27. März 2006

Sehr geehrter Herr Bomanns,

inzwischen liegt mir die Stellungnahme der Stadt Oberhausen auf mein Auskunftsersuchen vor. Darin hält die Stadt an Ihrer Rechtsauffassung fest, der Informationszugang sei im vorliegenden Fall abzulehnen. Sie ist der Meinung, dem Antrag stehe der Schutz personenbezogener Daten nach § 9 IFG NRW entgegen.

Die Argumentation vermag mich bislang nicht zu überzeugen. Daher habe ich die Stadt unter Darlegung meiner Rechtsauffassung um ergänzende Stellungnahme gebeten. Sobald mir diese vorliegt, komme ich unaufgefordert wieder auf Sie zurück.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Heesen)



Landesbeauftragte
für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen

LDI, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Herrn
Alfred Bomanns
Roßbachstr. 15
46149 Oberhausen

Kavalleriestraße 2 - 4, 40213 Düsseldorf

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de
Bearbeitung: **Frau Heesen**
Durchwahl: (0211) 38 424 - 52

Aktenzeichen:
49.2.3.2.6-770/06

- Aktenzeichen bitte unbedingt angeben -

05 September 2006

Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)
Informationszugang zu Namen und Rufnummern diensthabender Beamten

Mein Schreiben vom 17.07.2006

Sehr geehrter Herr Bomanns,

leider liegt mir in der oben genannten Angelegenheit eine Rückantwort der Stadt Oberhausen bislang nicht vor. Mit Schreiben vom heutigen Tag habe ich daher an die Erledigung erinnert und werde unaufgefordert wieder auf Sie zurück kommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Heesen)

Alfred Bomanns

*Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
7. September 2006*

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
Schwartzstr. 72

46045 Oberhausen

Mein Antrag auf Einblick nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 27. Februar 2006

Sehr geehrte Damen und Herren!

Meinen oben genannten Antrag (Anlage 1) lehnten Sie mit Schreiben vom 17. März 2006 ab. Meinen Widerspruch vom 18. April 2006 leitete ich fälschlicherweise der Bezirksregierung Düsseldorf zu.

Die Bezirksregierung teilte mir mit Schreiben vom 2. Mai 2006 mit, daß sie Ihnen meinen Widerspruch zur weiteren Bearbeitung übersandt habe (Anlage 2, letzter Absatz).

Leider habe ich seitdem nichts von Ihnen gehört. Ich muß Sie also bitten, mir jetzt Einblick zu gewähren bzw. einen Widerspruchsbescheid zu erstellen.

Sollten Sie die Einsichtnahme weiterhin ablehnen, werde ich vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf klagen.

Hochachtungsvoll

Alfred Bomanns

Anlage:

1. Mein Antrag vom 27. Februar 2006
2. Schreiben der Bezirksregierung vom 2. Mai 2006

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
25. Oktober 2006

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39

40213 Düsseldorf

Klage

des Alfred Bomanns, Roßbachstr. 15, 46149 Oberhausen (Kläger)

gegen Stadt Oberhausen, Schwartzstr. 72, 46045 Oberhausen (Beklagte)

wegen Einsicht in behördliche Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen.

Ich beantrage, wie folgt zu erkennen:

1. Die Stadt Oberhausen gibt mir Einblick in die gewünschten Unterlagen.
2. Die Stadt Oberhausen trägt die Kosten des Verfahrens.

Mit Schreiben vom 27. Februar 2006 (Anlage 1) begehrte ich Auskunft über die diensthabenden Beamten (Name und Dienstruf) des Bereitschaftsdienstes des Ordnungsamtes der Stadt Oberhausen für vier Tage. Die Beamten weigerten sich nämlich, gegen widerrechtliche Nutzungen am Bolzplatz einzuschreiten, obwohl sie vom Polizeipräsidium zur Hilfe gerufen wurden.

Die Stadt Oberhausen wies meinen Antrag mit Schreiben vom 17. März 2006 (Anlage 2) zurück. Dagegen legte ich mit Schreiben vom 18. April 2006 (Anlage 3) bei der Bezirksregierung Düsseldorf Widerspruch ein, den die Bezirksregierung zuständigkeitshalber an die Stadt Oberhausen zur Bearbeitung übersandte (Schreiben vom 2. Mai 2006, letzter Absatz) (Anlage 4). Auf meinen Widerspruch antwortete die Stadt Oberhausen nicht.

Bei der Erörterung vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf am 1. September 2006 regte Richter Chumchal an, ich solle mein Auskunftsbegehren bei der Stadt Oberhausen statt beim Polizeipräsidium weiterverfolgen (AZ: 26 K 4164/05). Ich erinnerte also die Stadt am 7. September 2006 (Anlage 5) an den unbeantworteten Widerspruch. Auch darauf reagierte die Stadt nicht.

Gleichzeitig beantrage ich Prozeßkostenhilfe. Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit Belegen finden Sie anbei.

Eine Ablichtung der Klage und der Anlagen 1 – 5 erhalten Sie anbei.

Hochachtungsvoll

Alfred Bomanns
Anlage



Verwaltungsgericht Düsseldorf
Der Vorsitzende der 26. Kammer

Verwaltungsgericht · Postfach 20 08 60 · 40105 Düsseldorf

Herrn
Alfred Bomanns
Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen

Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

Telefon: (02 11) 88 91 - 0
Durchwahl: (02 11) 88 91 - 3260
Telefax: (02 11) 6 02 97 53
Datum: 27.10.2006

Aktenzeichen:

26 K 5571/06

Bitte bei allen Eingaben dieses Aktenzeichen angeben

Öffentliche Verkehrsmittel: Rheinbahn: Linie U 70 U 75
U 76 U 78 U 79 bis Haltestelle Steinstraße/Königsallee

Verwaltungsgerichtliches Verfahren
Alfred Bomanns ./. Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen

Sehr geehrter Herr Bomanns!

Die Klage ist am 27.10.2006 bei Gericht eingegangen.

Anliegend erhalten Sie den Beschluss über die vorläufige Festsetzung des Streitwertes.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem festgesetzten Betrag nicht um zu zahlende Gerichtskosten handelt, sondern die Festsetzung des Streitwertes zur Bestimmung der Gerichtsgebühren erforderlich ist und der Erstellung der Gerichtskostenrechnung dient.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kammer den Rechtsstreit in der Regel einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter übertragen soll, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat (§ 6 Abs. 1 VwGO).

Alle Schriftsätze sollen 2-fach unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens zur Vermeidung der gebührenpflichtigen Anfertigung von Abschriften eingereicht werden.

Jede Änderung der Klägerschrift ist dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Chumchal
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Beglaubigt


Schaumlöffel
Verwaltungsgerichtsangestellte



26 K 5571/06

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn Alfred Bomanns, Roßbachstraße 15, 46149 Oberhausen,

Klägers,

g e g e n

den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen, Postfach 10 15 05, 46042 Oberhausen,

Beklagten,

w e g e n einer Streitigkeit nach dem IFG NRW

hat Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Chumchal

als Berichterstatter

der 26. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

am 27. Oktober 2006

b e s c h l o s s e n :

Der Streitwert wird vorläufig auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :


Die vorläufige Festsetzung des Streitwertes ist gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 GKG i.d.F. des KostRMOG vom 05.05.2004 ohne Anhörung der Parteien nach § 52 Abs. 2 GKG erfolgt.

Rechtsmittelbelehrung:

Eine Beschwerde über die vorläufige Festsetzung des Streitwertes nach § 63 Abs. 1 Satz 1 GKG findet nicht statt. Einwendungen gegen die Höhe des festgesetzten Werts können im Verfahren über die Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwertes (§ 68 GKG) geltend gemacht werden.

Chumchal

Ausgeführt
Geschäftsstelle des Verwaltungsgericht
Düsseldorf


Verwaltungsrichtungsangestellte
als Urkundsbeamtin





Verwaltungsgericht Düsseldorf
Die Geschäftsstelle

Verwaltungsgericht Düsseldorf • Postfach 20 08 60 • 40105 Düsseldorf

Herrn
Alfred Bomanns
Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen

Haus-/Lieferanschrift:
Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf

Mo - Do 07:30 – 16:00 Uhr
Fr 07:30 – 15:00 Uhr

Telefon: 0211 8891 - 0
Durchwahl: 0211 8891 - 3260
Telefax: 0211 6029753
Bearbeiter/in: Frau Mumoth

Internet: www.vg-duesseldorf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Alle U-Bahnlinien vom Hbf Richtung
Heinrich-Heine-Allee bis Haltestelle
Steinstraße/Königsallee

Datum: 18.12.2006

Aktenzeichen:

26 K 5571/06

(bei Antwort bitte angeben)

Verwaltungsgerichtliches Verfahren
Alfred Bomanns ./. Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen

Anlage

1

Sehr geehrter Herr Bomanns,

Sie werden um

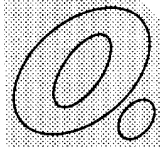
- Kenntnis- und eventuelle Stellungnahme gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Mumoth
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig.

Eingang 20.12.06



stadt
oberhausen
Der Oberbürgermeister

46042 Oberhausen

Telefon 02 08-8 25 1
Telex 85 68 98
Telefax 02 08-8 25 27 55

Stadtparkasse Oberhausen
Kto. Nr. 148 148
BLZ 365 500 00

ZWEITSCHRIFT

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Postfach 20 08 60
40105 Düsseldorf

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Alfred Bomanns ./. Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen

- 26 K 5571/06 -

wird beantragt,

die Klage abzuweisen.

Gründe:

Der Kläger stellte am 27.02.2006 einen Antrag auf Auskunft über die diensthabenden Beamten des Bereitschaftsdienstes des hiesigen Bereiches 2-4/Bürgerservice, Öffentliche Ordnung am 20.03.05, 21.03.05, 09.04.05 und 01.11.05 (Bl. 1 d. A.).

Der Hintergrund der Anfrage lässt sich der Homepage des Klägers, <http://home.arcor.de/spielplatzob>, und dort den Rubriken „DA-Beschwerde v. 03.11.2005“ und „DA-Beschwerde v. 12./13./14.12.2005“ entnehmen.

Mit Schreiben vom 17.03.2006 (Bl. 2 d. A.) wurden die begehrten Auskünfte verweigert.

In der Folge wandte sich der Kläger sowohl an die Bezirksregierung als auch an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen.

Der vom Kläger bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingelegte Widerspruch wurde von dort an den Beklagten weitergeleitet. Der Widerspruch wurde im Hinblick auf den noch andauernden Schriftverkehr mit der vom Kläger in dieser Angelegenheit eingeschalteten Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen bisher nicht beschieden.

Die Versagung der begehrten Informationen erfolgte zu Recht.

Dezernat 2
Bereich Recht
Fachbereich 4-6-10

Datum
11.12.2006

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
Ko.

Durchwahl
0208/825-2069

Telefax
0208/825-5301

e-Mail
katja.kohlhaas@oberhausen.de

Verwaltungsgebäude
Schwartzstr. 72

Bearbeiter/in
Frau Kohlhaas

Zimmer Nr.
608

Der Offenbarung der begehrten Informationen stehen schutzwürdige Belange der betroffenen Mitarbeiter i.S.d. § 9 Abs. 3 a.E. IFG NRW entgegen, namentlich deren grundrechtlich gewährleistete Persönlichkeitsrechte.

Vorliegend besteht der begründete Verdacht, dass die Namen der Mitarbeiter, sobald sie dem Kläger bekannt sind, von diesem auf der von ihm betriebenen Homepage <http://home.arcor.de/spielplatzob> veröffentlicht und die betroffenen Personen umfangreich dokumentiert werden. Diese Befürchtung ergibt sich aus dem bisherigen Vorgehen des Klägers im Umgang mit ihm namentlich bekannten städtischen Mitarbeitern.

Die Beeinträchtigung weiterer Mitarbeiter und damit auch der Funktionsfähigkeit der Verwaltung wäre die zu erwartende Folge der Offenbarung der begehrten Informationen.

Auch folgende Besonderheit im ordnungsbehördlichen Bereitschaftsdienst spricht gegen eine Offenbarung der Informationen:

Zum Bereitschaftsdienst werden Personen eingeteilt, deren sonstige allgemeine Zuständigkeiten im konfliktträchtigen Arbeitsfeld der Gefahrenabwehr (z.B. in Ausländer- und Einweisungsangelegenheiten) liegen. Zum Schutz der Mitarbeiter wird mit deren Daten allgemein besonders sensibel umgegangen (Auskunftssperre bei Melderegister und KFZ-Zulassungsstelle).

Die Einteilung zum Bereitschaftsdienst erfolgt unabhängig von den allgemeinen Zuständigkeiten der Mitarbeiter, so dass auch solche besonders geschützten Mitarbeiter zum Bereitschaftsdienst eingeteilt werden.

Müssten im vorliegenden Fall die begehrten Informationen erteilt werden, würde die eher zufällige Heranziehung zum Bereitschaftsdienst aufgrund der Gefahr der Bekanntgabe der personenbezogenen Daten in einer breiteren Öffentlichkeit (Internet) den vom Dienstherrn beabsichtigten Schutz der Mitarbeiter vor dienstlich verursachten persönlichen Beeinträchtigungen zunichtemachen.

Dieser Aspekt deckt sich ausweislich der Landtagsdrucksache 13/1311 auch mit der Gesetzesbegründung: Eine Ausnahme von der in § 9 Abs. 3 IFG vorgesehenen regelmäßigen Offenbarung sei „etwa im Bereich der Sicherheitsdienste oder bei Amtsträgern (denkbar), die auf Grund ihrer Funktion vermehrt unpopuläre Entscheidungen zu treffen haben.“

Die im ordnungsbehördlichen Bereitschaftsdienst tätigen Mitarbeiter üben gerade eine solche sensible bzw. unpopuläre Funktion aus. Aus diesem Grund ist vorliegend eine Ausnahme von der in § 9 Abs. 3 IFG vorgesehenen Regel gerechtfertigt.

Anbei wird der hiesige Verwaltungsvorgang übersandt mit der Bitte um Rückgabe, sobald er bei Gericht nicht mehr benötigt wird.

Im Auftrag

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Kohlhaas'.

K o h l h a a s

Anlage:

2 Zweitschriften

1 Verwaltungsvorgang

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39

40213 Düsseldorf

Verwaltungsgerichtliches Verfahren
Alfred Bomanns ./. Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen
Aktenzeichen: 26 K 5571/06

Stellungnahme zum Schreiben der Stadt Oberhausen vom 11.12.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

wenn die Stadt Oberhausen die angeforderten Daten nur deshalb nicht herausgibt, weil sie befürchtet, daß die Beamten auf meiner Internetseite „umfangreich dokumentiert“ würden, hätte sie mir das früher mitteilen sollen. Sicherlich hätte ich dieses Mißverständnis ausräumen können.

Es ist richtig, daß ich in meine Homepage Personen- und Tätigkeitsprofile einiger exponierter Mitarbeiter der Stadt Oberhausen eingestellt habe, die für den Betrieb der Bolzplätze verantwortlich sind. Das betrifft nur Mitarbeiter mit Führungs- und Entscheidungsfunktionen. Ich beabsichtige **nicht**, über jeden Bediensteten ein Tätigkeitsprofil einzustellen. Keineswegs erscheinen alle Daten, die mir bekannt sind, auf meiner Homepage. Zwei Beispiele dazu:

1. Am 26.07.2006 nahm ich Akteneinsicht bei Herrn Josef Roguski, Leiter des Fachbereichs „Kommunaler Ordnungsdienst“. Ein Beamter des Kommunalen Ordnungsdienst hatte Familie Geiselbacher (und nur sie) beschuldigt, sie reinige den Gehweg nicht. Für den Eispanzer am gegenüberliegenden Bolzplatz der Stadt Oberhausen interessierte der Beamte sich nicht. Er heißt M■■■■, erfuhr ich bei der Akteneinsicht. **Der Name steht nicht auf meiner Internetseite.**

2. Am 05.03.2006 teilte ein Ordnungsbeamter der Polizei mit, er könne nicht am Bolzplatz einschreiten, da er mit dem Einsammeln toter Vögel ausgelastet sei. Am 10.05.2006 nahm ich Einblick in die Einsatzunterlagen. Der Beamte heißt G■■■■, Dienstruf 3147. **Auch dieser Name steht nicht auf meiner Internetseite.**

Persönliche Informationen über die Beamten habe ich nicht verlangt, lediglich die Namen und Dienstrufnummern. Die Stadt Oberhausen erwähnt selbst, daß weitergehende Daten der Mitarbeiter des Bereitschaftsdienstes (Meldedaten, KFZ-Zulassung) bereits besonders geschützt sind.

Aus dem Bericht zur Entwicklung des Kommunalen Ordnungsdienstes (Drucksache M/14/0373-01 der Stadt Oberhausen) (Anlage 1) geht hervor, daß die Beamten bei den Bürgern beliebt sind, weil sie ihnen das Gefühl der Sicherheit vermitteln. Dort heißt es: „*Ein weiterer Gesichtspunkt ist die zunehmende Akzeptanz bei den Bürgern, da die Ordnungs- und Servicekräfte immer öfter von Bürgern auf Mißstände aufmerksam gemacht und von rat- und hilfeschuchenden Bürgern als Ansprechpartner gesucht werden.*“ (Zeile 99 ff.) „*Der Kommunale Ordnungsdienst hat sich im Bewußtsein*

der Bevölkerung als leistungsfähige Einrichtung etabliert und wird allgemein akzeptiert.“ (Z. 185 f.)

Die Beamten handeln nach dem Grundsatz „*Belehren geht vor Strafen*“ (Z. 40), was ihnen zusätzliche Sympathien einbringen wird.

Angesichts dieser Feststellungen ist es weit übertrieben, wenn die Stadt Oberhausen in ihrem letzten Schreiben darlegt, die Ordnungsbeamten übten (vorwiegend) eine konflikträchtige und unpopuläre Funktion aus. Selbstverständlich muß jeder Beamte hin und wieder eine ungünstige Entscheidung gegen einen Bürger treffen. Folgt man der Argumentation der Stadt Oberhausen, dann dürfte kein Mitarbeiter einer Behörde mehr unter seinem Namen auftreten.

Ergänzend weise ich noch darauf hin, daß die Stadt Oberhausen der Landesbeauftragten für Datenschutz seit dem 17.07.2006 nicht geantwortet hat (Anlage 2). Außerdem teilte mir Herr Roguski bei meiner Vorsprache am 26.07.2006 mit, daß er sich ohnehin nicht nach der Entscheidung der Datenschutzbeauftragten richten werde, weil sie nicht weisungsbefugt sei. Wenn die Stadt Oberhausen meinen Widerspruch nicht beschieden hat, dann sicher nicht deshalb, weil sie den Schriftverkehr mit der Datenschutzbeauftragten fortführen möchte, wie sie im Schreiben vom 11.12.2006 behauptet.

Hochachtungsvoll

Alfred Bomanns

Anlagen:

Anlage 1: Stadt Oberhausen Drucksache M/14/0373-01

Anlage 2: Schreiben der Datenschutzbeauftragten vom 17.07.2006 und 05.09.2006

2 Abschriften dieses Schreibens

Öffentliche Sitzung
der 26. Kammer
des Verwaltungsgerichts
Düsseldorf

Düsseldorf, den 16. Februar 2007

In dem verwaltungsgerichtlichen
Verfahren

26 K 5571/06

des
Herrn Alfred Bomanns, Roßbachstraße 15,
46149 Oberhausen,

Anwesend:

Klägers,

Vorsitzender Richter am
Verwaltungsgericht
Chumchal
als Einzelrichter

g e g e n

den
Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen,
Postfach 10 15 05, 46042 Oberhausen,
Gz.: Ko. Fachbereich 4-6-10,

Beklagten,

erscheinen nach Aufruf der Sache:

der Kläger;

für den Beklagten:

Frau städt. Oberrechtsrätin Benesch
(unter Bezugnahme auf die bei Gericht
hinterlegte allgemeine Vollmacht) sowie
Herr städt. Oberamtsrat Roguski.

Der Einzelrichter eröffnet die mündliche Verhandlung und trägt den Sachbericht vor.

Der Kläger erklärt:

Ich habe zwar die Herausgabe der Namen und dienstlichen Telefonnummern der an den fraglichen Einsatztagen (20.3., 21.3., 9.4. und 1.11.2005) tätigen Bediensteten begehrt; damit ist jedoch - wie ich bereits schriftsätzlich ausgeführt habe - nicht verbunden, dass ich diese mit einem Persönlichkeitsprofil auf meiner Homepage aufführen werde. Selbstverständlich kann es sein, dass ich in Schriftwechseln mit der Stadt Oberhausen die Namen dieser Personen erwähnen werde. Auch ist ja hinlänglich bekannt, dass ich solchen Schriftverkehr zum Teil auf meiner Homepage veröffentliche. Sollten allerdings im Sinne des Vortrages des Beklagten schutzwürdige Personen unter den von mir zur Benennung beehrten Bediensteten sein, so mag mir die Stadt Oberhausen nach Bekanntgabe der Namen dies mitteilen. Deren Namen werde ich dann für den Fall der Veröffentlichung eines solchen Schriftverkehrs mit dem Anfangsbuchstaben abkürzen, so dass der vollständige Name dann in der Öffentlichkeit auch nicht bekannt werden kann.

Daraufhin erklären die Vertreter des Beklagten:

Der Beklagte wird dem Kläger mit Blick auf die vorstehend wiedergegebenen Zusagen entsprechend seinem Antrag vom 27. Februar 2006 für die dort aufgeführten Daten die Namen der diensthabenden Beamten des Bereitschaftsdienstes und deren dienstliche Telefonnummern bekannt geben.

Daraufhin erklären die Verfahrensbeteiligten

das Verfahren übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt und die Vertreter des Beklagten erklären, dass die Verfahrenskosten seitens des Beklagten übernommen werden.

**A u f T o n t r ä g e r a u f g e z e i c h n e t , w i e d e r v o r -
g e s p i e l t u n d g e n e h m i g t .**

Es ergeht der

B e s c h l u s s :

- 1. Der Beklagte trägt entsprechend der von ihm ausgesprochenen Kostenübernahme die Kosten des Verfahrens.**
- 2. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.**

Die Erschienenen werden darauf hingewiesen, dass der Beschluss zu Ziffer 1 unanfechtbar ist. Nach Belehrung erklären die Erschienenen, dass sie auf ein Rechtsmittel gegen Ziffer 2 des Beschlusses verzichten.

**V o r s t e h e n d e r R e c h t s m i t t e l v e r z i c h t w u r d e
a u f T o n t r ä g e r a u f g e z e i c h n e t , w i e d e r v o r -
g e s p i e l t u n d g e n e h m i g t .**

Den Vertretern des Beklagten wird die Beilakte Heft 1 ausgehändigt.

Die mündliche Verhandlung wird geschlossen.

Chumchal

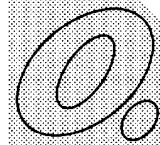
Ausgefertigt
Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts
Düsseldorf



Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger
Passow
Verwaltungsgerichtsangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

U 42

Verwaltungsgerichtsangestellte
als Urkundsbeamtin



stadt
oberhausen
Der Oberbürgermeister

46042 Oberhausen

Telefon 02 08-8 25 1
Telex 85 68 98
Telefax 02 08-8 25 27 55

Stadtparkasse Oberhausen
Kto. Nr. 148 148
BLZ 365 500 00

Fachbereich 2-4-10
Allgemeine Ordnungs-
angelegenheiten
Kommunaler
Ordnungsdienst
Verkehrsüberwachung

Datum
01.03.2007

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
2-4-04-50/IFG

Durchwahl
0208/825-2538

Telefax
0208/825-5325

E-Mail
josef.roguski@
oberhausen.de

Verwaltungsgebäude
Technisches Rathaus
Bahnhofstr. 66

Bearbeiter
Herr Roguski

Zimmer Nr.
B 413

Herrn
Alfred Bomanns
Roßbachstr. 15
46149 Oberhausen

**Informationsantrag vom 27. Februar 2006
hier: Entscheidung über Ihren Widerspruch vom 18. April 2006**

Sehr geehrter Herr Bomanns,

nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht
Düsseldorf am 16. Februar 2007 helfe ich Ihrem Widerspruch ab.

Sie erhalten den Namen und Vornamen sowie die dienstliche Telefonnummer
der Mitarbeiter des Rufbereitschaftsdienstes zur allgemeinen
Gefahrenabwehr, die an folgenden Tagen Dienst hatten:

Sonntag,	20. März 2005	Herr R [REDACTED] S [REDACTED],	Tel. 825-[REDACTED]
Montag,	21. März 2005	Herr J [REDACTED] R [REDACTED],	Tel. 825-[REDACTED]
Samstag,	09. April 2005	Herr H [REDACTED] K [REDACTED],	Tel. 825-[REDACTED]
Dienstag,	01. Nov. 2005 (Allerheiligen)	Herr R [REDACTED] S [REDACTED],	Tel. 825-[REDACTED]

Ihr Widerspruch vom 18. April 2006 findet damit seine Erledigung.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

H. Ohletz

Von: "Alfred Bomanns" <nospam@arcor.de>
An: <nospam@ldi.nrw.de>
Betreff: Ihr Zeichen: 49.2.3.2.6-770/06
Datum: Sonntag, 4. März 2007 12:29

Landesbeauftragte
für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen

Ihr Aktenzeichen: 49.2.3.2.6-770/06
Informationszugang zu Namen und Rufnummern diensthabender
Beamter
Ihr Schreiben vom 17. Juli 2006

Sehr geehrte Frau Heesen,

das obengenannte Informationsbegehren hat sich erledigt. Offenbar hatte Ihnen die Stadt Oberhausen seit Juli 2006 nicht mehr geantwortet. Sie hatten die Stadt Oberhausen aufgefordert, die Daten herauszugeben.

Am 16. Februar 2007 fand eine Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf statt. Nach Darlegung der Rechtslage durch den Richter fand sich die Stadt Oberhausen bereit, die begehrten Daten herauszugeben. Die Daten liegen mir inzwischen vor. Daraus ergibt sich, daß Ihre Rechtsauffassung richtig war und vom Verwaltungsgericht bestätigt wurde.

Eine Abschrift des Sitzungsprotokolls finden Sie zu Ihrer Kenntnis als Anlage zu dieser E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Bomanns
Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
17. März 2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Bezirksregierung Düsseldorf
Frau Miriam Tien/Frau Dr. Linzenich
Telefax 0211 475 2488

Dienstaufsichtsbeschwerden vom 3. November, 12., 13., 14. Dezember 2005 gegen die Herren R. S., J. R. und H. K.

Sehr geehrte Frau Tien! Sehr geehrte Frau Dr. Linzenich!

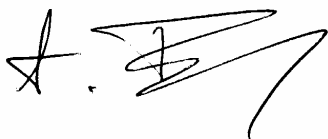
Ich forderte Sie mehrmals auf, die Stadt Oberhausen zu beauftragen, die Namen der Beamten offenzulegen, die nicht am Bolzplatz Vennepoth eingeschritten sind. Sie haben sich in dem bisherigen Schriftverkehr über ein Jahr lang taub gestellt.

Am 16. Februar 2007 fand vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf eine mündliche Verhandlung statt, zu der ich als Kläger geladen war. Ergebnis: Die Stadt Oberhausen muß die Namen und Telefonnummern der Beamten nennen. Die Daten liegen mir inzwischen vor (siehe Anlage).

Damit ist nun zweifelsfrei erwiesen, daß Sie die Stadt Oberhausen bei ihren Rechtsverletzungen unterstützt haben. Sie behaupteten wider besseres Wissen, die Stadt Oberhausen habe nicht gegen geltendes Recht verstoßen und ein Einschreiten der Kommunalaufsicht sei nicht geboten. Sie haben sich darum gedrückt, Ihre Dienstaufsicht wahrzunehmen. Sie hätten die Stadt Oberhausen auffordern müssen, die Namen der diensthabenden Beamten zu nennen.

Sie haben Familie Geiselbacher nachweislich ins Unrecht gesetzt. Sie haben sich aus irgendwelchen Gründen gescheut, Ihre Aufsicht wahrzunehmen, und haben dadurch die Justiz mit Arbeit belastet.

Hochachtungsvoll



Alfred Bomanns

Anlage: Schreiben der Herren Josef Roguski/Horst Ohletz vom 1. März 2007